

3056 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Sozialversicherungsrechtlicher Schutz für Zeitsoldaten in Durchführung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983;
- Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit;
- Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für das vom Hauptverband herausgegebene Heilmittelverzeichnis;
- Verpflichtung des Dienstgebers, eine Kopie der An- bzw. Abmeldung zur Sozialversicherung dem Versicherten zu übermitteln;
- Beitragsfreiheit der Nachlässe von Versicherungsprämien für Versicherungsangestellte bzw. des sogenannten kleinen Trennungsgeldes im Baugewerbe;
- Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung;
- Bessere Dotierungsmöglichkeiten für den Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger;
- Neuregelung des Anfalls einer Eigenpension;
- Ausschluß des Rückforderungsrechtes des Versicherungsträgers, wenn er erkennen mußte, daß eine Leistung zu Unrecht erbracht worden ist; gleichzeitig Einschränkungen bei der Aufrechnung von Vorschüssen;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Pensionsreform;
- Verbesserungen des Ausgleichszulagenrechts durch Milderung der pauschalieren Unterhaltsanrechnung sowie bei der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges;
- gesetzliche Absicherung der satzungsmäßigen Ermächtigung für Obmannverfügungen bei Gefahr im Verzug;
- Erweiterung des Personenkreises bei den Begünstigungsbestimmungen der §§ 500 ff ASVG betreffend Geschädigte aus politischen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 auf Personen,
 - a) die erst nach dem 9. Mai 1945 endgültig aus Österreich auswandern konnten,
 - b) die vor der Verfolgung keine Versicherungszeiten erworben haben (Jahrgang 1922 und folgende),
 - c) die wegen der Verfolgung ein Schuljahr nicht vollenden konnten;
- Verbesserungen in der Liste der Berufskrankheiten.

3056 d. B.

- 2 -

Weiters enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß einen neuen Abschnitt betreffend die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den Apothekern. Dabei ist vorgesehen, daß diese Beziehungen durch einen Gesamtvertrag geregelt werden, der für die Krankenversicherungsträger durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und für die Apotheker durch die Apothekerkammer abzuschließen ist. In diesem Gesamtvertrag kann auch die Pharmazeutische Gehaltskasse mit deren Zustimmung einbezogen werden. Die Bestimmungen über die gänzliche Auflösung des Gesamtvertrages sind den entsprechenden Bestimmungen für Ärztegesamtverträge nachgebildet. Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Kontrahenten des Gesamtvertrages ist die Bundesschiedskommission zuständig. Für die Auflösung der Vertragsbeziehungen zu einem einzelnen Apotheker ist eine Teilkündigung durch den Hauptverband möglich. Der Apotheker soll allerdings die Möglichkeit erhalten, sich in einem solchen Fall an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses können dann vom Hauptverband oder der Ärztekammer bei der Bundesschiedskommission angefochten werden. Der oben erwähnte Schlichtungsausschuß muß einen aktiven Richter als Vorsitzenden haben, der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu nomieren ist. Die nähere Organisation und das Verfahren des Schlichtungsausschusses sind im Gesamtvertrag unter Berücksichtigung bestimmter Grundsätze der Zivilprozeßordnung zu regeln.

Weiters enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß Bestimmungen betreffend die Überweisung von 400 Millionen Schilling aus Mitteln der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sowie für das Jahr 1985 das Aussetzen des Beitrages des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben. /.

Wien, 1985 12 17

Ing. Eichinger
Berichterstatter

Steinle
Obmann

3056 d. B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

Seit 1. Jänner 1985 weiß Sozialminister Dallingner, daß er bis 31. Dezember 1985 eine Änderung der Sozialgesetze im Parlament beschließen lassen will. Erst am 26. November 1985 wurden diese Regierungsvorlagen an die Abgeordneten verteilt. Zwischen diesem Tag und der Sitzung des Sozialausschusses am 5. Dezember 1985 fanden vier Plenarsitzungen sowie 15 Ausschuß- und Unterausschußsitzungen statt. Am 5. Dezember 1985 brachten die Regierungsparteien bei der Sitzung des Sozialausschusses um 14 Uhr eine Fülle von Abänderungsanträgen ein, mit denen 16 verschiedene Bestimmungen geändert wurden, die u.a. eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler in der Höhe von 1,4 Milliarden Schilling bedeuten und mit denen der Beamtenversicherung Geld im Umfang von 600 Millionen Schilling für das Jahr 1986 entzogen werden.

Da die oben bezeichneten Regierungsvorlagen äußerst kompliziert sind - allein die ASVG-Novelle, die in diesem Sozialpaket enthalten ist, umfaßt 80 Punkte, die zum Teil sehr umfangreich sind und schwierige Fragen behandeln - und die Abänderungsanträge so kurzfristig von den Regierungsparteien vorgelegt wurden, war es unmöglich, die vorliegenden Novellen im Sozialausschuß sach- und fachgerecht zu verhandeln. Die ÖVP stellte deshalb am Beginn der Sitzung des Sozialausschusses den Antrag, zur Behandlung der vorliegenden Novellen einen Unterausschuß einzusetzen. Nachdem dies von den Regierungsparteien abgelehnt wurde, einen Antrag auf Vertagung; auch dieser wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Die ÖVP beantragte aufgrund dieses Vorgehens der Regierungsparteien am 12. Dezember 1985 im Plenum des Nationalrates die Absetzung der Sozialgesetze von der Tagesordnung, um eine echte parlamentarische Beratung zu ermöglichen. Auch dies wurde von den Regierungsparteien abgelehnt.

3056 d. B.

- 4 -

Nach dem Weingesetz, bei dem 41 Abänderungsanträge im Ausschuß am Tag der Beschlußfassung gestellt wurden, dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, bei dem im Unterausschuß 72 Abänderungsanträge und im Plenum 12 weitere gestellt wurden und dem Abgabenänderungsgesetz, bei dem 23 Abänderungsanträge erst eine Stunde vor der Ausschußsitzung vorgelegt wurden, stellen die vorliegenden Sozialgesetz-Novellen damit einen weiteren Beweis dafür dar, daß von der Regierung in letzter Zeit nur mehr Husch-Pfusch-Gesetze dem Parlament vorgelegt werden und das Parlament von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie herabgewürdigt wird.

Die Husch-Pfusch-Gesetzgebung beim vorliegenden Paket der Novellen der Sozialgesetze ist vor allem auch deshalb so bedenklich, weil in den Anträgen, die erst bei den Ausschußberatungen von den Regierungsparteien vorgelegt wurden - wohl als eine erste Folge der VOEST-Katastrophe - Bestimmungen enthalten sind - die nunmehr Gesetz werden sollen - wonach 1,4 Milliarden Schilling von der Unfallversicherung und der Konkursversicherung praktisch ins Budget transferiert werden. Anstatt die Beitragszahler zu entlasten, werden somit mit Geldern der Sozialversicherung Budgetlöcher gestopft.

Die zynische Maßnahme aber, die im vorliegenden Novellenpaket enthalten ist, betrifft die Beamtenversicherung. Nach dem im Herbst dieses Jahres die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten beim Verfassungsgerichtshof gegen die Enteignung von 600 Millionen Schilling ein Verfahren geführt und gewonnen hat, sieht die vorliegende Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nunmehr, geradezu im Handstreich, vor, - dieser Abänderungsantrag wurde nämlich auch erst im Ausschuß vorgelegt - daß der Beamtenversicherung im Jahre 1986 in genau demselben Umfang von 600 Millionen Schilling Mittel, hauptsächlich zugunsten des Bundes, entzogen werden. Mit dieser einfachen Gesetzesänderung wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes praktisch null und nichtig gemacht und nach dem höchstgerichtlichen Schutz für die Versichertengemeinschaft diese wiederum um 600 Millionen Schilling erleichtert. Nach der Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird in diesem Bereich durch die Herabsetzung des Beitragssatzes für die öffentlichen Dienstgeber nunmehr erstmalig im Sozialversicherungsrecht der paradoxe Fall eintreten, daß der Dienstnehmer höhere Beiträge als der Dienstgeber zahlen muß. An dieser Tatsache sieht man, daß der Bund - wenn es zu seinen Gunsten ist - sehr wohl Beitragssenkungen vornimmt, die er im gleichen Ausmaß - siehe Zweckentfremdung der Mittel der AUVA und der Konkursversicherung - den privaten Dienstgebern verweigert.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.